

**11. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Aurich über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalschlamm Entsorgung in den Gebieten der Stadt Norden, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage sowie in den Gemeinden Dornum, Großheide, Hinte, Ihlow und Krummhörn
(Fäkalschlammgebührensatzung)**

Gem. §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) sowie der §§ 96, 97 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Seite 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. Seite 46) und des § 10 der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung des Landkreises Aurich vom 24.06.1996 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 29.06.2004 hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am --.12.2013 folgende Änderung der Fäkalschlammgebührensatzung des Landkreises Aurich beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalschlamm Entsorgung in den Gebieten der Stadt Norden, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage sowie in den Gemeinden Dornum, Großheide, Hinte, Ihlow und Krummhörn (Fäkalschlammgebührensatzung) vom 18.12.2001 einschl. der Änderungen vom 07.06.2002, 16.12.2002, 15.12.2003, 16.12.2004, 14.12.2005, 14.12.2006, 18.12.2007, 03.03.2011, 19.12.2011 und 20.12.2012 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 2 des § 3 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 3
Gebührensätze**

(2) Ist auf Antrag eines Grundstückseigentümers oder eines von ihm Bevollmächtigten eine Notfallentleerung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich, so sind dem Landkreis Aurich die ihm hierbei entstehenden Kosten in Höhe von pauschal

120,00 €

zusätzlich zur Leistungsgebühr gemäß Abs. 1 zu erstatten.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2014 in Kraft.

Aurich, den --.12.2013

Landkreis Aurich

(Siegel)

Weber
Landrat